

11. 1. Welche Behörde ist zuständig, Vorbescheid gemäß § 143 Abs. 1 DVG. an im Ruhestande befindliche Geschäftsführer von Ortskrankenkassen zu erteilen, wenn diese Beamten nicht Leiter der Ortskrankenkasse waren, aber als sogenannte Regulativbeamte die Rechte und Pflichten eines Gemeindebeamten besaßen?

2. Ist gegen Versorgungsbescheide (§§ 126 bis 133 DVG.), die von dem Leiter einer Ortskrankenkasse ausgehen, die Beschwerden gemäß § 143 Abs. 2 letzter Satz erster Halbsatz DVG. zugelassen?

3. Welche Rechtsfolgen hat ein gemäß § 143 Abs. 1 DVG. erteilter Vorbescheid, wenn er dem Beamten nur zugegangen, aber entgegen § 163 DVG. nicht zugestellt ist, und welche Bedeutung hat demgegenüber die Zustellung des Vorbescheides?

Deutsches Beamtengesetz v. 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39)

— DVG. — §§ 143, 163.

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. Mai 1940 i. S. S. (Rl.) w. Allgem. Ortskrankenkasse f. d. Kreis J.-L. (Wett.). III 142/39.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger, der seit 1902 bei verschiedenen Gemeinden und Staatsverwaltungen im Büro- und Kassendienst als Angestellter beschäftigt gewesen war, hatte am 10. Januar 1914 die Stellung des Geschäftsführers der verklagten Ortskrankenkasse erhalten. Später waren ihm auf Grund des Regulativs vom 13. Juni 1917 die Rechte und Pflichten eines Gemeindebeamten übertragen und im Anschluß daran eine Anstellungsurkunde ausgehändigt worden. Am 21. Januar 1933 beschloß der Vorstand der Beklagten, den Kläger in den

Ruhestand zu versetzen. Das Versicherungsamt in J. versagte hierzu aber seine Zustimmung. Der Kläger ist dann durch den Erlass des Preussischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 9. September 1933 nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) — BBG. — aus dem Dienst entlassen worden. Er schied am 20. September 1933 aus diesem aus.

Das Ruhegehaltsdienstalter des Klägers war in seiner Anstellungsurkunde auf den 1. Juni 1911 festgesetzt worden. Es ist später zweimal vorverlegt und schließlich durch den Vorstandsbeschuß vom 10. Dezember 1932 auf den 15. April 1900 festgesetzt, die Anstellungsurkunde hiernach berichtigt worden. Im November 1937 nahm die Beklagte auf Anweisung des Versicherungsamts in J. eine Festsetzung des Ruhegehaltsdienstalters des Klägers auf Grund von § 9 BBG. vor. Sie gelangte dabei auf den 1. Januar 1911 als Anfangstag und auf eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von insgesamt 24 Jahren und 29 Tagen, während diese nach dem Vorstandsbeschlusse vom 10. Dezember 1932 insgesamt 33 Jahre und 159 Tage betragen hätte. Das Oberversicherungsamt eröffnete dies dem Kläger mit Bescheid vom 2. Dezember 1937. Eine Beschwerde des Klägers vom 14. Januar 1938, mit der er sich gegen diese Festsetzung wendete, hat das Oberversicherungsamt abschlägig beschieden. Ebenso wies der Reichsarbeitsminister durch Bescheid vom 16. Mai 1938 eine vom Kläger am 17. Dezember 1937 eingelegte Beschwerde zurück. Der Kläger hat im September 1938 die gegenwärtige Klage erhoben, mit der er die Feststellung verlangt, daß die durch den Beschluß vom 10. Dezember 1932 vorgenommene Festsetzung seines Ruhegehaltsdienstalters rechtsverbindlich sei.

Die Revision des in beiden Vorinstanzen unterlegenen Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Landgericht hatte angenommen, daß die Klage zwar rechtzeitig erhoben und deshalb zulässig, daß sie aber sachlich nicht begründet sei. Dagegen ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß dem Kläger wegen der Versäumung gesetzlicher Ausschlußfristen der Rechtsweg nicht offenstehe. Aus diesem Grund ist die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden. Allerdings hat

das Berufungsgericht noch hinzugefügt, daß es, wenn es sachlich über den Anspruch des Klägers zu entscheiden gehabt hätte, auch insoweit zu keinem ihm günstigen Ergebnis gekommen wäre. Die dafür gegebene Begründung ist jedoch für das Revisionsgericht unbeachtlich und als nicht geschrieben zu behandeln. Sie steht außer Zusammenhang mit dem Urteilsergebnis, das nicht in einer Sachentscheidung besteht und gerade darauf hinausläuft, dem Kläger eine solche zu verweigern. Die Ausführungen sind dem Urteil ersichtlich auch nur angehängt, um der Belehrung des Klägers über die Aussichten der weiteren Rechtsverfolgung zu dienen. Im dritten Rechtszuge kann es sich demnach nur darum handeln, welche Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Klage bestehen und ob der Kläger ihnen genügt hat.

Der Kläger gehörte zu den früheren Krankenkassenbeamten im Sinne von § 359 alter Fassung der Reichsversicherungsordnung. Er hatte, wenn er auch nicht Gemeindebeamter im eigentlichen Sinne war, sämtliche Rechte und Pflichten eines solchen (Urt. des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Februar 1914 RMBl. S. 79). Er unterstand nicht der Dienstordnung (§ 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1919, RMBl. S. 615). Für den Kläger galt daher ursprünglich § 7 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) — RBG. —, wonach er bei Erhebung von Ansprüchen aus seinem Dienstverhältnisse die Vorentscheidung des Bezirksausschusses — an dessen Stelle durch das Preussische Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479) der Regierungspräsident getreten ist — beizubringen hatte (RBG. Bd. 99 S. 265). Daran hat sich durch seine mit einer Versorgung verknüpfte Entlassung gemäß § 4 RBG. grundsätzlich nichts geändert. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage bestimmten sich somit bis zum Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes (1. Juli 1937) nach § 7 RBG. In diesem Zeitraum ist jedoch nach dem Parteivorbringen nichts geschehen, wodurch die Ausschlußfrist des § 7 RBG. hätte in Lauf gesetzt werden können.

Seit dem 1. Juli 1937 sind für die Zulässigkeit der Rechtsverfolgung die Bestimmungen in § 143 DVG. maßgebend geworden, wie sich ohne weiteres aus § 184 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes ergibt. Von einer Weitergeltung des § 7 RBG. über diesen Zeitpunkt hinaus,

die das Berufungsgericht anscheinend nicht ablehnen will, kann keine Rede sein. Wohl aber kann der Umstand, daß der Kläger die Stellung eines Gemeindebeamten gehabt hatte, dafür von Bedeutung sein, welche Behörde nunmehr als oberste Dienstbehörde zuständig war, ihm den Vorbescheid im Sinne von § 143 Abs. 1 Satz 1 DVO. oder den Beschwerdecentscheid im Sinne von Abs. 2 Satz 3 zu erteilen. Für die Gemeindebeamten ist dies, wie in der ursprünglichen Fassung des § 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 729) unter Bezugnahme auf § 33 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393) bestimmt wurde, die „obere Aufsichtsbehörde“ oder, wie in § 1 Nr. 2 der Änderungsverordnung vom 28. April 1938 (RGBl. I S. 509) genauer gesagt wird, die „obere Gemeindeaufsichtsbehörde“. Das würde in Preußen ebenfalls wieder der Regierungspräsident sein. Indessen gilt diese Regelung nur für die eigentlichen Gemeindebeamten, zu denen der Kläger nicht zählt. Schon die Überschrift der genannten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1937 zeigt, daß als Kommunalbeamte nur die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände zu verstehen sind. Die Durchführungsverordnung kann auf den Kläger auch nicht sinngemäß angewendet werden. Denn soweit § 8 der Verordnung ihre sinngemäße Anwendung auf Beamte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gestattet, gilt das nur für solche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, welche der Aufsicht des Reichsministers des Innern oder der Innenminister der Länder unterstehen. Das trifft für die dem Reichsarbeitsminister unterstellten Ortskrankenkassen nicht zu. Eine Zuständigkeit des Regierungspräsidenten für die Erteilung von Vorbescheiden an den Kläger kann daher seit dem 1. Juli 1937 nicht mehr in Betracht kommen. Vielmehr lag es nach § 151 Abs. 1 DVO. dem Reichsarbeitsminister ob, die Zuständigkeit hierfür bei den Ortskrankenkassen zu regeln. Er konnte sich hier nach die Erteilung der Vorbescheide selbst vorbehalten, sie von seiner vorherigen Genehmigung abhängig machen oder diese Rechte auf nachgeordnete Aufsichtsbehörden übertragen. Die einschlägige Regelung enthält der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 21. Juli 1937 (MVerbBl. IV S. 257). Durch diesen Erlaß (unter D 3) sind die

Befugnisse der obersten Dienstbehörde gegenüber den Kassenleitern dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes übertragen worden. Dagegen sind diese Befugnisse für die übrigen Beamten dem Kassenleiter verblieben. Die Erteilung von Vorbescheiden an den Kläger wäre hiernach Sache des Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes gewesen, sofern der Kläger im Sinne von Art. 7 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) Leiter der beklagten Ortskrankenkasse gewesen wäre. Das ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr im Amte war. Der Kläger hatte als früherer Geschäftsführer der Ortskrankenkasse eine durchaus andere Stellung als ihr nunmehriger Leiter, der zugleich die Befugnisse auf sich vereinigt, welche früher den Organen der Ortskrankenkasse zustanden. Es ist daher richtig, daß das Berufungsgericht den Kläger in dem hier gegebenen Zusammenhange dem Leiter einer Ortskrankenkasse gleichsetzt. Als früherer Geschäftsführer ohne die Eigenschaft eines Kassenleiters gehört er zu den „übrigen Beamten“ im Sinne des oben erwähnten Erlasses. Seine oberste Dienstbehörde im Sinne von § 143 DVG. war der Leiter der Beklagten. Dieser hatte dem Kläger daher auch etwaige Vorbescheide zu erteilen, und nur diese Vorbescheide — nicht aber solche des Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes oder des Reichsarbeitsministers — waren geeignet, die Ausschlußfristen für die Klageerhebung in Lauf zu setzen.

Das Berufungsgericht geht daher von richtigen Auffassungen aus, wenn es annimmt, daß der Bescheid des Oberversicherungsamtes vom 2. Dezember 1937 für den Beginn der Ausschlußfrist maßgebend gewesen sei. Selbst wenn dieser Bescheid, der dem Kläger mitteilte, daß der Leiter der Ortskrankenkasse das Ruhegehaltsdienstaar des Klägers auf den 1. Januar 1911 festgesetzt habe, daß diese Festsetzung vom Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes gebilligt werde und zu einem Ruhegehalt des Klägers von 196,74 RM. führe, seinem Inhalt nach als Vorbescheid im Sinne des § 143 Abs. 1 DVG. angesehen werden müßte, würde er, weil von einer unzuständigen Stelle ausgehend, unwirksam sein. Aber auch als Beschwerdeentscheidung — der Bescheid verweist zugleich auf eine Beschwerde des Klägers vom 10. Mai 1937 — würde er nicht die in § 143 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 vorgesehene Wirkung entfalten.

Denn ein Beschwerdeverfahren gemäß dieser Bestimmung findet nur gegen die Festsetzung von Versorgungsbezügen (§§ 126 bis 133 DVG.) durch eine „nachgeordnete“ Behörde statt. Hätte, was nicht aufgeklärt worden ist, der Leiter der beklagten Ortskrankenkasse vorher eine endgültige Festsetzung der Versorgungsbezüge vorgenommen, so wäre bereits diese Festsetzung von der obersten Dienstbehörde und nicht von einer nachgeordneten Behörde ausgegangen, weil der Kassenleiter wegen der gesetzlich festgelegten Selbständigkeit der Krankenkassen keiner Behörde nachgeordnet ist, sondern nur der Aufsicht der Versicherungsbehörden untersteht. Bei den Kommunalbeamten, bei denen die gleichen Verhältnisse obwalten, war zwar in § 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1937 die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde zugelassen worden. Aber diese Regelung, die übrigens mit § 1 Nr. 3 der oben erwähnten Abänderungsverordnung vom 28. April 1938 wieder gefallen ist, traf nach dem bereits Ausgeführten auf den Kläger nicht zu. Für eine Beschwerde (im Sinne von § 143 Abs. 2 DVG.) blieb ihm daher kein Raum.

Endlich hat das Verwaltungsgericht übersehen, daß nur zugestellte Bescheide die Ausschlußfrist in Lauf zu setzen vermögen. Für die in § 143 Abs. 2 DVG. genannten Bescheide ist dies an dieser Stelle ausdrücklich bestimmt, während für die in § 143 Abs. 1 genannten Bescheide gesagt ist, daß die Klage bei Verlust des Klagerichts innerhalb von sechs Monaten nach „Bekanntgabe“ der Entscheidung erhoben werden muß. Es ist aber schon an sich ausgeschlossen, daß die Form der Bekanntgabe für die in Absatz 1 genannten Bescheide eine andere sein könnte als für die ihnen gleichgestellten Bescheide in Absatz 2. Dazu kommt die ausdrückliche Bestimmung in § 163 DVG., wonach Entscheidungen, die dem Beamten nach diesem Gesetze bekanntzugeben sind, zugestellt werden müssen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten berührt werden. Zwar heißt es in § 184 Abs. 1 Satz 3 DVG., daß für Ruhestandsbeamte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits Ansprüche erworben haben, — abgesehen von anderen hier nicht einschlägigen Bestimmungen — „nur“ die §§ 126 bis 147 gelten, ohne daß dabei der § 163 erwähnt ist. Aber daraus kann selbstverständlich nicht geschlossen werden, daß bei den Ruhestandsbeamten alten Rechts eine Zustellung der Bescheide nach § 143 Abs. 1 unnötig wäre.

Denn die in § 163 getroffene einheitliche Regelung der Art der Bekanntgabe bildet nur eine Ergänzung zu § 143 Abs. 1 und den anderen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, die eine Bekanntgabe von Entscheidungen vorsehen, und hat diesen Vorschriften gegenüber keine selbständige Bedeutung. Daher genügt, um die Ausschlußfrist in Lauf zu setzen, keineswegs schon, wie das Berufungsgericht meint, das bloße Zugehen der Vorentscheidung.

Allerdings ist das formlose Zugehen einer solchen Vorentscheidung für das Klagerrecht des Beamten oder Ruhestandsbeamten nicht ohne Bedeutung. Denn auch damit wird der Klageweg eröffnet. Es wäre sinnlos, eine solche Entscheidung, wenn sie nicht zugestellt ist, überhaupt als nicht vorhanden zu erachten. Denn das würde zur Folge haben, daß der Beamte oder Ruhestandsbeamte die ihm bekanntgemachte Entscheidung der obersten Dienstbehörde als völlig wertlos ansehen und nach § 143 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz mit seiner Klage noch so lange warten müßte, bis sechs Monate nach der Antragstellung abgelaufen wären. Da dies nicht der Wille des Gesetzes sein kann, ist die Annahme unabweislich, daß ihm der Klageweg schon mit der Bekanntgabe der in § 143 Abs. 1 und 2 genannten Vorentscheidungen geöffnet wird, während allein die Zustellung bewirken kann, daß sich ihm der Klageweg nach Ablauf der Sechsmonatsfrist wieder verschließt. Weder das eine noch das andere ist aber im gegenwärtigen Falle durch die Vorentscheidung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts vom 2. Dezember 1937 eingetreten.

Der Kläger hat im dritten Rechtszug einen Vorbescheid der zuständigen Stelle, nämlich des Leiters der beklagten Ortskrankenkasse vom 1. Dezember 1939 vorgelegt. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kann durch die Nachbringung des Vorentscheides auch noch im Revisionsverfahren die Zulässigkeit der Klage herbeigeführt werden. Hierzu würde der jetzt vorgelegte, wenn auch nicht zugestellte Vorbescheid ausreichen, sofern der Kläger sein Klagerrecht nicht bereits früher verloren haben sollte. Daß dieser Verlust nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, durch den Bescheid des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts vom 2. Dezember 1937 eingetreten sein kann, ist bereits dargelegt worden. Aber es läßt sich nicht ausschließen, daß das anderweit geschehen ist. Soweit ersichtlich, muß der Leiter der beklagten Ortskrankenkasse die Ver-

forungsbezüge des Klägers irgendwann festgesetzt haben. Sollte das nach Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes durch einen dem Kläger zugestellten Bescheid gemäß § 126 Abs. 1 und § 163 DVG. geschehen sein, so würde die Ausschlußfrist von sechs Monaten bei Erhebung der Klage möglicherweise abgelaufen sein (§ 143 Abs. 2 Satz 2 DVG.). Eine Ausdehnung der Frist durch Beschwerdeeinlegung hätte hier, wie oben dargelegt, nicht stattfinden können. Unabhängig davon ist aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Kläger dem Leiter der beklagten Ortskrankenkasse seine Ansprüche unterbreitet und dieser sie in einem zugestellten Bescheid abgelehnt oder daß er innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung darüber getroffen hat. Dann würde die Ausschlußfrist mit der Zustellung eines solchen Bescheides oder mit dem Ablauf von sechs Monaten seit Stellung des Antrags in Lauf gesetzt und möglicherweise bei Erhebung der Klage bereits verstrichen gewesen sein (§ 143 Abs. 1 DVG.). Nach diesen Richtungen hin hat eine genügende Aufklärung nicht stattgefunden. Sie nachzuholen, wird nunmehr die Aufgabe des Berufungsgerichts sein, dessen Urteil angesichts der darin enthaltenen Rechtsirrtümer nicht aufrechtzuerhalten ist.